

Nr. 8 August 2017

Inhaltsübersicht

Seite

1. Grundsatzentscheidung des BFH zu Scheidungskosten..... 1
2. Neues Geldwäschegesetz mit Auswirkungen auf Bargeschäfte.....1
3. Neues Urteil zur Kassenführung bei Dienstleistern mit „offener Ladenkasse“3
4. Berücksichtigung eines Möblierungszuschlags bei verbilligter Vermietung nötig?.....4

1. Grundsatzentscheidung des BFH zu Scheidungskosten

Seit der Änderung des § 33 EStG im Jahr 2013 sind Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits (Prozesskosten) grundsätzlich vom Abzug als außergewöhnliche Belastung ausgeschlossen, es sei denn, der Steuerpflichtige liefe ohne die Aufwendungen Gefahr, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.

Streitig war nunmehr, ob auch Scheidungskosten seit dem Jahr 2013 diesem neu eingefügten Abzugsverbot unterfallen und daher grundsätzlich nicht mehr als außergewöhnliche Belastungen steuermindernd geltend gemacht werden können. Der BFH hat nun mit seinem Grundsatzurteil vom 18. Mai 2017 diesen Streit entschieden – allerdings zu Lasten der Steuerpflichtigen.

Der BFH entschied: Der Ehegatte wende die Kosten für ein Scheidungsverfahren regelmäßig nicht zur Sicherung seiner Existenzgrundlage und seiner lebensnotwendigen Bedürfnisse auf. Hiervon könne nur ausgegangen werden, wenn die wirtschaftliche Lebensgrundlage des Steuerpflichtigen bedroht sei. Eine derartige existenzielle Betroffenheit liege bei Scheidungskosten nicht vor, selbst wenn das Festhalten an der Ehe für den Steuerpflichtigen eine

starke Beeinträchtigung seines Lebens darstelle. Zwar habe der BFH die Kosten einer Ehescheidung bis zur Änderung des § 33 EStG im Jahr 2013 als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt. Dies sei nach der Neuregelung jedoch nicht länger möglich. Denn dadurch habe der Gesetzgeber die Steuererheblichkeit von Prozesskosten auf einen engen Rahmen zurückführen und Scheidungskosten vom Abzug als außergewöhnliche Belastung bewusst ausschließen wollen.

Die steuerliche Geltendmachung von Scheidungskosten scheidet nach diesem Grundsatzurteil somit seit dem Jahr 2014 aus.

2. Neues Geldwäschegesetz mit Auswirkungen auf Bargeschäfte

Ende Juni ist das neue Geldwäschegesetz (GWG) in Kraft getreten. Dadurch werden EU-Vorgaben zur Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung in nationales Recht umgesetzt. Die Neuregelung bringt auch einige Änderungen für das Wirtschaftsleben mit sich, da (wie bisher) auch Güterhändler, Immobilienmakler, Steuerberater, Rechtsanwälte, u.v.a. zum Kreis der Verpflichteten gehören, welche die neuen Vorgaben zu beachten haben. Betroffene Unternehmen sollten sich – soweit noch nicht geschehen – mit den Neuregelungen vertraut machen. Im Folgenden werden nur einige der wichtigsten Änderungen dargestellt.

Schwellenwert für Identifizierungspflicht bei Bargeldgeschäfte herabgesetzt!

Beispielsweise wurde die Verpflichtung den Kunden anhand eines Passes oder Personalausweises zu identifizieren auf Bargeschäfte ab 10.000 € herabgesetzt. Bisher bestand diese Verpflichtung erst bei Erreichen eines Schwellenwerts von 15.000 €.

Der Verpflichtete muss sich die Daten notieren oder eine Kopie anfertigen und diese Dokumente mindestens fünf Jahre aufbewahren.

Neu ist außerdem, dass die erforderliche Identifizierung nun auch elektronisch (elektronischer Personalausweis, qualifizierte elektronische Signatur, Videoidentifizierung,...) erfolgen kann.

Zusätzliche Pflichten auch für Güterhändler

Jede Person, die gewerblich Güter veräußert, ist „Güterhändler“ i.S. des GWG. Von der Definition sind somit zwar in erster Linie Kfz-Händler, Schmuckläden, etc. erfasst. Es können jedoch auch andere Betriebe darunter fallen, wenn sie selbsterstellte Produkte verkaufen (z.B. Schreinerei).

Güterhändler, die Barzahlungen i.H.v. 10.000 € oder mehr tätigen oder entgegennehmen, sind seit Ende Juni mit zusätzlichen Pflichten belastet. Sie müssen seit dem über ein angemessenes „Risikomanagementsystem“ verfügen. Das Risikomanagement umfasst u.a. interne Sicherungsmaßnahmen, wozu auch die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten gehört.

Durch die Absenkung des Schwellenwerts von 15.000 € auf 10.000 € sind außerdem mehr Güterhändler als zuvor von den bereits bestehenden Verpflichtungen betroffen.

Einführung Transparenzregister

Des Weiteren wurde durch das neue GWG erstmals ein zentrales elektronisches Transparenzregister geschaffen. Darin haben juristische Personen des Privatrechts (z.B. GmbH) und eingetragene Personengesellschaften die an ihnen wirtschaftlich berechtigten Personen offenzulegen.

Sie haben dazu die erforderlichen Daten (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort und Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses) einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen.

Wirtschaftliche Berechtigte sind natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile (oder Stimmrechte, udgl.) halten.

Die Mitteilung an das neue Transparenzregister braucht allerdings nicht zu erfolgen, wenn sich die wirtschaftlich berechtigten Personen bereits aus Meldungen an andere Register elektronisch einsehen und abrufen lassen. Dies ist bei der ohnehin beim Handelsregister einzureichenden Gesellschafterliste der Fall. Somit sind viele inländische GmbHs von der neuen Verpflichtung nicht betroffen.

Verschärfung von Sanktionen

Das neue GWG verschärft außerdem die Sanktionen bei Verstößen gegen die auferlegten Pflichten erheblich. Während bisher „nur“ ein Bußgeld von maximal 100.000 € drohte, ist es nun möglich, das Zweifache des durch den Verstoß erlangten wirtschaftlichen Vorteils (max. 1 Mio. €) abzuschöpfen.

3. Neues Urteil zur Kassenführung bei Dienstleistern mit „offener Ladenkasse“

Einzelaufzeichnungspflicht bei Bareinnahmen

Steuerpflichtige müssen auch ihre Bareinnahmen grundsätzlich einzeln aufzeichnen. Dies erfordert Angaben zu Datum, Leistungsbeschreibung, Steuersatz und Bruttobetrag zu jeder einzelnen Einnahme (z.B. mittels Registrierkasse). Ggf. sind darüber hinaus auch Aufzeichnungen zu Name und Adresse des Kunden notwendig. Diese "Einzelaufzeichnungspflicht" wurde in der Vergangenheit aus den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung bzw. aus umsatzsteuerlichen Vorgaben hergeleitet. Seit 29.12.2016 – also faktisch ab dem Jahr 2017 – ist sie nunmehr gesetzlich normiert.

Ausnahmen von der Einzelaufzeichnungspflicht

Allerdings waren schon bisher Steuerpflichtige, denen die Einzelaufzeichnung im Rahmen ihres Betriebs nicht zumutbar war, von der Einzelaufzeichnungspflicht befreit. Diese Befreiung ging auf ein Urteil des BFH vom 12.05.1966 zurück. Das Gericht kam damals zu dem Ergebnis, dass Betriebe, in denen Waren von geringerem Wert an eine unbestimmte Vielzahl nicht bekannter Personen verkauft werden, aus Zumutbarkeitsgründen die baren Betriebseinnahmen in der Regel nicht einzeln aufzuzeichnen haben. Mit der o.g. gesetzlichen Normierung der Einzelaufzeichnungspflicht Ende 2016 einhergehend wurde auch die vom BFH entwickelte Ausnahmeregelung nahezu wortwörtlich ins Gesetz mitaufgenommen („...Verkauf von Waren...“).

Von der Einzelaufzeichnungspflicht befreite Steuerpflichtige durften (und dürfen auch weiterhin) ihre Tageseinnahmen in einer Summe mittels Tageskassenbericht ermitteln (sog. „offene Ladenkasse“).

Befreiung auf Verkauf von Waren beschränkt?

In den letzten Jahren wurde die vom BFH aufgestellte Ausnahmeregelung seitens der Finanzverwaltung – schon für die Fälle vor 2017 - zunehmend streng ausgelegt. Da dort nur vom Verkauf von Waren die Rede sei, sollte bei der Erbringung von Dienstleistungen stets die Einzelaufzeichnungspflicht anzuwenden sein. Auf die Zumutbarkeit sollte es in diesen Fällen somit gar nicht ankommen. Betroffen von diesem Rechtsverständnis waren neben Friseuren, Nagel- bzw. Kosmetikstudios, Ärzten, Physiotherapeuten etc. auch viele Restaurationsbetriebe (Gaststätten, Cafés, ...).

Entscheidung des BFH zur alten Rechtslage

Der BFH ist nunmehr der engen Auffassung der Finanzverwaltung entgegengetreten. Ausdrücklich weist in einem aktuellen Beschluss bezüglich eines Gastwirts darauf hin, dass die Ausnahmeregelung, wonach Einzelaufzeichnungen der Erlöse in bestimmten Fällen aus Zumutbarkeitsgründen nicht geführt werden müssen, nicht auf Einzelhändler beschränkt ist, sondern auch für Klein-Dienstleister gilt.

Auswirkungen auf aktuelle Rechtslage seit 2017?

Der o.g. BFH-Beschluss erging zur alten Rechtslage vor dem 29.12.2016. Hieraus lassen sich daher nur bedingt Rückschlüsse auf die aktuelle Rechtslage ziehen. Es ist jedenfalls davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung für die aktuelle Rechtslage an ihrer engen Auslegung der Ausnahmebestimmung festhält.

Im Hinblick auf das Risiko, das mit der Verwerfung der Kassenführung im Rahmen einer Betriebsprüfung einhergeht, sollten sich Betroffene (= Dienstleister mit „offener Ladenkasse“) – soweit nicht ohnehin schon geschehen – mit den erhöhten Anforderungen auseinandersetzen und die Möglichkeit von Einzelaufzeichnungen prüfen.

4. Berücksichtigung eines Möblierungszuschlags bei verbilligter Vermietung nötig?

Es ist ein beliebtes „**Steuersparmodell**“, Wohnungen an Angehörige verbilligt zu vermieten (z.B. an studierende Kinder). Das Finanzamt erkennt nämlich die Vermietung in vollem Umfang steuerlich an, solange die verbilligte Miete mindestens 66 % der ortsüblichen Miete beträgt (Entgeltlichkeitsquote). Da der verbilligten Miete die vollen Aufwendungen für die Wohnung gegenübergestellt werden können (z.B. Zinsen, Abschreibung, Renovierung,...) ergibt sich steuerlich meist ein Verlust, der dann mit anderen positiven Einkünften verrechnet werden kann.

Bestimmung der ortsüblichen Miete

Da die erforderliche Entgeltlichkeitsquote nur dann erreicht wird, wenn die verbilligte Miete mindestens 66 % der ortsüblichen Miete erreicht, kommt der Bestimmung der ortsüblichen Miete enorme Bedeutung zu. Je höher diese angesetzt wird, desto höher muss auch die tatsächlich im Mietvertrag angesetzte Miete sein, um die 66 %-Grenze nicht zu verletzen.

Ausgangspunkt für die Ermittlung ist meist der örtliche Mietspiegel. Diesem lassen sich die Netto-Kaltnieten für Wohnungen vergleichbarer Art, Lage und Ausstattung entnehmen. Soweit danach eine Bandbreite von Werten in Frage kommt, ist es nicht zu beanstanden, wenn vom unteren Rand der Spanne ausgegangen wird.

Im Mietspiegel nicht enthalten sind dagegen die Betriebskosten. Der gefundene Wert ist daher um die nach der Betriebskostenverordnung umlagefähigen Betriebskosten zu erhöhen.

Erhöhung um Möblierungszuschlag?

Wird eine Wohnung möbliert vermietet (Einbauküche, Waschmaschine, Trockner...), so ist bei der Ermittlung der ortsüblichen Miete ein entsprechender Möblierungs-

zuschlag anzusetzen. Wie dieser Zuschlag zu ermitteln ist, ist gesetzlich nicht geregelt. Das Finanzgericht Düsseldorf ging jüngst von folgender Berechnung aus: Monatliche Abschreibung + Gewinnaufschlag i.H.v. 4 %.

Das Verfahren ist nunmehr beim BFH anhängig (vgl. Az.: IX R 14/17). Dieser wird zu entscheiden haben, ob ein Möblierungszuschlag tatsächlich anzusetzen ist – und wenn ja, wie dieser zu berechnen ist.

Praxishinweis

Unabhängig von der ausstehenden Entscheidung des BFH sollte bei der verbilligten Wohnraumvermietung (i.d.R. an Angehörige) sicherheitshalber ein gewisser „Puffer“ zur 66 %-Grenze „eingebaut“ werden. Dies erschwert es dem Finanzamt, aufgrund eigener Berechnungen von einer Unterschreitung dieser Grenze auszugehen und verschafft so ein hohes Maß an Rechtssicherheit.

Die vorstehenden Ausführungen und Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsbriefs kann daher nicht übernommen werden.